

Regierungsratsbeschluss

vom 20. April 2010

Nr. 2010/620

Stadt Solothurn – Anerkennung als Sozialregion

1. Ausgangslage

Nach § 27 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG)¹⁾ erbringen die Einwohnergemeinden die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der interinstitutionellen Zusammenarbeit und des Vormundschaftsrechtes in Sozialregionen. Eine Sozialregion muss mindestens 12'000 Einwohner und Einwohnerinnen umfassen. Die Stadt Solothurn bildet eine eigene Sozialregion.

Nach § 55 Absatz 4 SG fallen dabei die Verwaltungskosten der Sozialregionen in den Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden, wenn

1. die Sozialregion die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und die vom Regierungsrat festgelegten quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen der Leistungserbringung erfüllt und
2. Sozialdienst und Sozialadministration mit mindestens 2.5 vollen Stellen geführt werden.

2. Erwägungen

Die gesetzlichen Vorgaben sind vorliegend erfüllt. Entsprechend kann die Stadt Solothurn als Sozialregion anerkannt werden.

3. Beschluss

– gestützt auf § 27 und § 55 Absatz 4 Sozialgesetz –

- 3.1 Die Stadt Solothurn wird als Sozialregion anerkannt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

¹⁾ BGS 831.1.

Amt für soziale Sicherheit (3, Ablage, Sozialversicherungen, Sozialhilfe und Asyl)

Amt für Gemeinden

Stadtverwaltung, 4500 Solothurn